

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 13

Ausgegeben Oppeln, den 31. März 1911.

1911

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhaltsverzeichnis: Inhalt der Nr. 5 der Preuß. Gesetzsammlung, S. 109; Remonteankauf für 1911, S. 109; Anweisung des Deutschen Samaritervereins, betr. Maßregeln zur Wiederbelebung Ertrunkener, S. 110; Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten in den Gemeinden Nieborschau und Lubom, Kr. Ratibor, und Stein, Kr. Rybnik, S. 110; Erhöhung der Belohnung für Ermittlung des Gelegenheitsarbeiters Johann Gayka aus Neudorf, Kr. Ratibor, S. 110; Erhöhung der Gebühren für Grenzlegitimationscheine im deutsch-russischen Grenzverkehr, S. 110; Synagogengemeinde Laurahütte—Siemianowiz, S. 110; Errichtungsurkunde für die neue Pfarrei Eichenau, S. 110; Bedingungen für die Aufnahme von Gebäulichkeiten in die Prov.-Gebäulichkeitskataster zu Breslau und Oppeln, S. 111; Versendung von Posten während der Osterzeit, S. 112; Statut für den Sprossenverband Radstein, Kr. Neustadt O.S., S. 112; Ausschreibung der für 1911 und 1912 zur Erhebung kommenden Provinzialsteuern und Landarmenbeiträge, S. 113; Vernichtung von Landeskultur-Rentenbüchern und Zinscheinen, S. 113; Bleisuchen, S. 115; Personalmeldungen, S. 115; erledigte Schlichterstellen, S. 116.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

267. Die Nummer 5 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11102 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Ueberweisung der Medizinalverwaltung von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an das Ministerium des Innern, vom 30. November 1910, unter

Nr. 11103 den Staatsvertrag zwischen der Königlich preussischen und der Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Regierung wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preussischen Kirchengemeinde Wöbbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben, vom 18. November 1910, und unter

Nr. 11104 die Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 10. Februar 1911 zu dem zwischen der Königlich preussischen und der Herzoglich sachsen-coburg-gothaischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preussischen Kirchengemeinde Wöbbisburg mit der gothaischen Kirchengemeinde Bischleben vom 18. November 1910, vom 23. Februar 1911.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

268. Remonteankauf für 1911.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise

vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- 15. Juli 8^o B. Zembowitz, Kr. Rosenberg O.S.,
- 17. Juli 8^o B. Pleß (Hof der Domäne Schäditz),
- 18. Juli 8^o B. Cosel i. Schl.

2. Die angekauften Pferde werden sofort angenommen und gegen Dultung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, bezgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopfergüte erweisen. Die gesetzmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppfen (Krippenseker) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer, die Pferde vorzuführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke einleberne Leense mit glattem, starkem Gebiß (keine Knebelrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben,

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deed- und Fällenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzzähne nicht zu verkürzen.

7. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 22. Februar 1911.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

gez. v. Oheimb.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

269. Um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, hat der Deutsche Seemarienerverein eine durch Zeichnungen erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen. Diese Tafeln gibt der genannte Verein kostenlos nur noch an königliche Behörden unter der Voraussetzung ab, daß in den Bestellungen die unbedingt notwendige Anzahl angegeben wird, und zugleich die Ortschaften oder Stellen namhaft gemacht werden, für welche sie in Aussicht genommen sind; an Private dagegen erfolgt die Abgabe nur gegen Erstattung des Selbstkostenpreises.

Indem ich dies hiermit zur Kenntnis bringe, bemerke ich zugleich, daß die Tafeln, welche in letzter Zeit in besserer Ausstattung hergestellt und durch eine Anweisung zur Rettung Ertrinkender ergänzt worden sind, nur dann zu bestellen sind, wenn ein unmittelbares Bedürfnis vorliegt.

Oppeln, den 22. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

II. XXVI. 511. Erbslöh.

270. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinden Nieborschau und Lubom, Kreis Ratibor, ist von mir den jeweiligen Gemeindevorstehern von Nieborschau und Lubom übertragen worden.

Oppeln, den 22. März 1911.

Der Regierungspräsident.

I. f. VI. 11. von Schwerin.

271. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Stein, Kreis Rhdnik, ist von mir den jeweiligen Gemeindevorstehern von Stein übertragen worden.

Oppeln, den 22. März 1911.

Der Regierungspräsident.

I. f. VI. 11. von Schwerin.

272. Die durch meine Bekanntmachung vom 1. Oktober 1910 Ia VI 6279 (Amtsblatt Seite 375) ausgesetzte Belohnung von

— 500 Mark —

für Ermittlung des Gelegenheitsarbeiters Johann Bagka, welcher in der Nacht vom 22. September 1910 in Neuborf, Kreis Rattowitz, die unverheiratete Rosalie Lipa mit einer Drechstange erschlagen hat, wird um weitere 300 Mark, also auf insgesamt

— 800 Mark —

erhöht.

Oppeln, den 23. März 1911.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Ia VI. 1576. Graf von Stosch.

273. In Abänderung der Bekanntmachung vom 27. März 1901 (Amtsblatt für 1901 Stück 13), bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Gebühr für die Ausfertigung doppelsprachiger Grenzlegitimationscheine im deutsch-russischen Grenzverkehr vom 1. April 1911 ab von 10 Pfg. auf 20 Pfg. für das Stück erhöht worden ist.

Oppeln, den 24. März 1911.

Der Regierungspräsident.

von Schwerin.

274. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 6. d. Mis. — Id XXIII 193 — bestimme ich hierdurch, daß die aus der bisherigen Filialgemeinde Lantahütte gebildete Synagogengemeinde den Namen „Lantahütte-Siemianowicz“ zu führen hat.

Oppeln, den 24. März 1911.

Der Regierungspräsident.

Id XXIII. 615. von Schwerin.

275. Georg Kopp, durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Kardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben der heil. Theologie Doktor.

In Anbetracht sowohl des allzu großen Umfangs der Pfarrei Bogutschütz mit 28000 Seelen als auch der bis zu 4 km Entfernung, in welcher Eichenau mit 8000 Seelen liegt, errichte ich in Eichenau nach eingeholter Zustimmung der Vermögensverwaltungs-Organe von Bogutschütz eine eigene Pfarrei mit folgenden Maßgaben.

1. Der Sprengel umfaßt den Guts- und Gemeinbezirk Eichenau und scheidet aus dem Pfarrverbande von Bogutschütz aus, bildet also fortan einen selbständigen Pfarrbezirk,
2. die in Eichenau zur erbauenden Kirche bildet die Pfarrkirche der neuen Pfarrei,
3. der Pfarrsitz ist Eichenau,
4. das Einkommen der neuen Pfarrstelle ist mit 4000 Mark nachgewiesen. Freie Wohnung erhält der Pfarrer in dem herzustellenden Pfarrhause,
5. ein Patronat besteht bei der Kirche nicht, dem Fürstbischof gebührt daher das Recht der freien Besetzung der Pfarrei,

6. die Pfarrei verbleibt in dem Archipresbyterate Myslowitz.

Diese Pfarreierrichtung tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Breslau, den 3. Januar 1910.

(L. S.) gez. G. Gard. v. Ropp.
Pfarreierrichtungsurkunde.

G. R. 10486.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 3. Januar 1910 von dem Kardinal-Bischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Eichenau wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 7. März d. J. G. II. 9133 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 25. März 1911.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen,

II c XV 1782. Dr. Küster.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

276. Bedingungen für die

Aufnahme von Hebammen-Schülerinnen in die Provinzial-Hebammen-Lehranstalten zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Juli 1911 und dauert bis Ende März 1912.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche

- das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,
- für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

„Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.“

- die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes

sind und insbesondere nicht anberechtigt geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesiens 600 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 700 Mark bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisamt oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmegesuche sind für den am 1. Juli beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. April bis spätestens 1. Juni „an den Landeshauptmann von Schlesiens, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- der Geburtschein,
- ein, vom zuständigen Kreisärzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2b bezeichneten Erfordernisse ausgesprochen hat,
- eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
- Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit dem Jahre 1903, insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat.
(Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen),
- eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),
- bei Minderjährigen der Erlaubnischein des Vaters, der Mutter oder des Vormundes,
- bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme vorgeschlagen werden, außerdem:

1. die Einwilligungserklärung des Ehe-mannes und
2. die Erklärung des Landrats oder Kreis-ausschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige An-stellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Juni d. Js. eingehende Ge-suche können für den am 1. Juli d. Js. be-ginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrgangs, vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 22. März 1911.

Der Verbandshauptmann von Schlesien.

277. **Versendung von Paketen während der Osterzeit.**

Die Versendung mehrerer Pakete mit **einer** Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis einschl. 15. April weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens 3 Pakete, mit **einer** Postpaket-adresse versandt werden.

Berlin W. 66, den 16. März 1911.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Zur Auftrage.

Kobelt.

278. **Statut**

für den aus den Gemeinden Radstein, Ernestinen-berg und dem Gutsbezirke Radstein gebildeten Spritzenverband Radstein, Kreis Neustadt O.S.

§ 1. Die Gemeinden Radstein, Ernestinen-berg und der Gutsbezirk Radstein bilden zu-sammen einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Radstein, Kreis Neustadt O.S.

§ 2. Zur Vertretung des Spritzenverbandes entsenden die Gemeinde Radstein 4, der Guts-bezirk Radstein 2 und die Gemeinde Ernestinen-berg 1 Vertreter.

Der Gemeindevorsteher und der Gutsvorsteher gehören an erster Stelle der Verbandsvertretung

an. Dieselben können sich durch ihre Stellver-treter vertreten lassen.

§ 3. Der Vorsitzende des Spritzenverbandes ist der jedesmalige Gemeindevorsteher des Spritzen-standortes. Ein stellvertretender Vorsitzender wird von der Vertretung des Verbandes aus seiner Mitte gewählt.

Sämtliche Aemter des Spritzenverbandes sind Ehrenämter.

§ 4. Der Vorsitzende beruft die Vertreter des Spritzenverbandes zu einer Versammlung, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes er-fordern. Die Berufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vertretung dies verlangt.

§ 5. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmen-mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Versammlung ist in jedem Falle beschluß-fähig, wenn die Einladung unter dem ausdrück-lichen Hinweis darauf erfolgt. In der Einladung ist außerdem anzugeben, daß die Nichter-schienenen sich den gefassten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Ueber die Beschlüsse sind schriftliche Ver-handlungen aufzunehmen.

§ 6. Es stehen der Vertretung des Spritzen-verbandes in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeindeversammlung, dem Vor-sitzenden desselben die Rechte des Gemeindevor-stehers zu.

§ 7. Der Vorsitzende bringt die Beschlüsse der Vertretung zur Ausführung, vertritt den Spritzenverband nach außen hin, besorgt den Schriftwechsel und unterzeichnet die Schriftstücke. Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen zu übernehmen hat, sind noch von einem zweiten Vertreter des Verbandes zu unter-zeichnen.

Die beteiligten Gemeindevorstände und der Gutsvorstand, sowie alle Angehörigen des Spritzen-verbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden, soweit sie sich auf die auf Grund dieses Statuts gefassten Beschlüsse gründen, unbedingt Folge zu leisten.

§ 8. Die Vertretung des Spritzenverbandes hat für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche die §§ 1 a, 2 u. 3 der Polizei-verordnung, betreffend Regelung des Feuerlösch-wesens vom 4. September 1906, den Gemeinden und Gutsbezirken auferlegen. Sie hat die Be-schaffung, Erhaltung und Ergänzung der im § 1 b-f der Polizeiverordnung vorgeschriebenen Gegenstände in den Gemeinden und dem Guts-bezirke zu überwachen. Ferner setzt sie die Höhe der Vergütung für die Bepannung der Verbands-spritze fest.

§ 9. Die Regelung der persönlichen Feuerlöschpflicht und die Stellung der Bespanne — außer den Bespannen für die Verbandsspritze — ist nicht Sache des Spritzenverbandes. Sie liegt dem Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher nach den Bestimmungen des Ortsstatuts über die Regelung des Feuerlöschwesens bzw. der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 ob, mit der Maßgabe, daß zur Bedienung der Verbandsspritze Mannschaften des Spritzenstandortes zu bestimmen sind. Dieselben sind durch wiederholte Uebungen technisch auszubilden. Ihr Führer ist der Spritzenmeister. Die Bespannung der Spritze erfolgt durch die Bespanne des Spritzenstandortes.

§ 10. Der Spritzenverband beschafft und unterhält die Verbandsspritze nebst Zubehör, sowie das Spritzenhaus gemeinschaftlich. Ferner bestreitet er die Vergütung für die Bespannung der Verbandsspritze.

§ 11. Die Kosten des Spritzenverbandes werden auf die Gemeinden und den Gutsbezirk des Verbandes nach Maßgabe der Gebäudesteuern und der halben Grundsteuern verteilt. Die Kosten sind innerhalb der Gemeinden ebenso wie die übrigen Gemeindeforderungen aufzubringen.

§ 12. Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes hat der Vorsitzende Buch und Rechnung zu führen.

Reicht ein Anteil an den Verbandskosten in Rest, so ist die Beibringung desselben bei dem Landrat zu beantragen.

§ 13. Änderungen des Statuts sind vorbehaltlich der Genehmigung des Kreis Ausschusses zulässig, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der Vertreter beschlossen werden.

§ 14. Das Statut tritt mit dem Tage seiner Genehmigung durch den Kreis Ausschuss in Kraft.

Radstein, den 24. Juli 1910.

Der Gemeindevorstand von Radstein.

(L. L.) Pientka. Nowak.

Ernestinenberg, den 31. Juli 1910.

Der Gemeindevorstand von Ernestinenberg.

(L. S.) Przyklenk. Nowotny.

Für den Gutsbezirk Radstein:

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen

und Forsten B.

(Unterschriften.)

(L. S.) III d. III¹ 1481.

Genehmigt.

Neustadt, den 25. Oktober 1910.

Der Kreis Ausschuss.

von Holtzig.

279. Bekanntmachung. Der XLIX. Provinziallandtag der Provinz Schlesien hat in seinen Sitzungen am 17. und 18. März d. Js. beschlossen:

für das Rechnungsjahr 1911 und, wenn der Provinziallandtag vor dem Monat April 1912 nicht wieder zusammentritt, ebenso für das Rechnungsjahr 1912:

I. als Provinzialsteuer je 3 462 000 Mark und zu ihrer Deckung je 8,10 Prozent des nach § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 der Verteilung der Provinzialsteuer zu Grunde zu legenden Steuerfolls auszusprechen und

II. als Landarmenbeiträge je 2 848 000 Mark und zu ihrer Deckung je 8,45 Prozent des Steuerfolls wie bei I zu erheben.

Dies wird in Gemäßheit des § 28 Absatz 2 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Breslau, den 22. März 1911.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

280. Nachstehende Verhandlung

Nr. 158 des Registers

Verhandelt

Breslau, am sechzehnten März Neunzehnhundertelf im Landeshause der Provinz Schlesien Gartenstraße Nr. 74.

Vor mir dem unterzeichneten Justizrat

Heinrich Willers

Königlich Preussischen Notar im Bezirke des Königlichen Oberlandesgerichts zu Breslau, erschienen heute im Landeshause der Provinz Schlesien, wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hatte, folgende, ihm bekannte Personen:

1. der Landesrat Herr Friedrich Ossig zu Breslau,
2. der Rittergutsbesitzer Herr Hans Fromberg auf Schottritz,
- zu 1 und 2 als Vertreter der Direktion der Landeskulturrentenbank für die Provinz Schlesien,
3. der Rittergutsbesitzer und Landesälteste Herr Dietrich von Ritzing auf Ober Langenan, Kreis Löwenberg,
4. der königliche Landrat Herr Curt von Engelmann in Woslaw,
- zur 3 und 4 als Abgeordnete des Provinziallandtages.

Es wurden dem Notar als Anlagen zu diesem Protokolle die beiden, von der Landeshauptkasse von Schlesien unterm 5. Mai 1909 bezw. 6. Mai 1910 und von dem Rechnungs-Revisions-Bureau unterm 15. Mai 1909 bezw. 20. Mai 1910 vollzogenen Auszüge aus der Kontrolle der zu vernichtenden Landeskultur-Rentenbriefe für die Etatsjahre 1908 und 1909 übergeben und dieselben mit den, dem Notar vorgelegten Rentenbriefen, den kassierten Zinsscheinen, den eingelösten Zinsscheinen und den zu neuausgefertigten Rentenbriefen nicht mit ausgereichten Zinsscheinen durch Vornahme mehrfacher Stichproben verglichen.

Es ergab sich die genaueste Uebereinstimmung der in den beiden Auszügen aufgeführten Nummern und Stücke mit den vorgelegten. Die in den Auszügen speziell aufgeführten Bundeskultur-Rentenbriefe, die dazu gehörigen Zinsscheine, die eingelösten Zinsscheine und die zu neuausfertigten Rentenbriefen nicht mit ausgereichteten Zinsscheinen lagen vor. Es wurde ferner vorgelegt und dieser Verhandlung beigelegt ein Verzeichnis der zur Verbrennung kommenden Zinsscheine von $3\frac{1}{2}\%$ und 4% Bundeskultur-Rentenbriefen, welches unter dem 15. bezw. 16. März 1911 von der Landeshauptkasse von Schlesien und dem Rechnungs-Revisions-Bureau vollzogen ist.

Die in diesem Verzeichnis angegebenen Werte lagen ebenfalls vor.

Sämtliche voraufgeführten Wertpapiere wurden durch Zerschneiden und durch Verbrennen vernichtet.

Es wurde beantragt:

dieses Protokoll einmal anzufertigen und die Ausfertigung der Direktion der Bundeskultur-Rentenbank für die Provinz Schlesien zu übersenden.

Dieses Protokoll ist in Gegenwart des Notars laut vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen eigenhändig, wie folgt, unterschrieben worden:

Friedrich Ossig, Hans Fromberg.

Dieterich von Mising, Curt von Engelmann.
(Siegel.) Heinrich Willers.

Justizrat und Notar in Breslau.

Auszug

aus der Kontrolle der zu vernichtenden Bundeskultur-Rentenbriefe und Zinsscheine für das Etatsjahr 1908.

Kassierte Bundeskultur-Rentenbriefe.

1. $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe.

Zur Tilgung per 1. Juli 1908 laut Anweisung vom 5. Mai 1908.

Lit. E. Nr. 29 über 5000 M.

Lit. F. Nr. 9. 268. 269. 270. 436. 479. 480. 511. 512. 582. 721. 727. 757. 758. 810. 811. 812. 822. 823. 829. 905. 906. 907. 955. 957. 958 à 1000 M.

Lit. G. Nr. 71. 433. 434. 435. 436. 439. 440. 441. 442. 544. 545. 546. 547. 704. 705. 722. 773. 774. 832. 947. 1070. 1071. 1072. 1196. 1197. 1198. 1317. 1318. 1452. 1453 1863. à 500 M.

Lit. H. Nr. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 181. 182. 183. 258. 290. 299. 395. 396. 397. 398. 399. 623. 624 à 200 M.

Als Darlehensrückzahlung zur Tilgung per 1. Januar 1909 laut Anweisung vom 24. April 1909.

Lit. F. Nr. 1040. 1041. 1145 à 1000 M.

Lit. G. Nr. 892 über 500 M.

" H. Nr. 281 über 200 M.

Zur Tilgung per 1. Januar 1909 laut Anweisung vom 21. November 1908.

Lit. F. Nr. 2. 122. 255. 256. 257. 260. 262. 427. 513. 514. 515. 549. 702. 786. 819. 901. 902. 903. 904. 966. 967. 968. 1070. 1071. 1147. 1252 à 1000 M.

Lit. G. Nr. 173. 174. 636. 637. 638. 639. 641. 678. 679. 736. 737. 738. 788. 922. 955. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 1039. 1040. 1041. 1042. 1043. 1044. 1045. 1046. 1047. 1048. 1115. 1116. 1160. 1161. 1166. 1167. 1168. 1169. 1171. 1175. 1482. 1483. 1485. 1558. 1636 à 500 M.

Lit. H. Nr. 140. 154. 247. 271. 272. 282. 474. 475. 546 à 200 M.

Summe 1 = 106 600 M.

2. 4% Rentenbriefe.

Gelöst per 1. Juli 1904.

Lit. B. Nr. 86 über 1000 M.

Gelöst per 1. Juli 1906.

Lit. B. Nr. 820 über 1000 M.

Gelöst per 1. Januar 1907.

Lit. C. Nr. 574 über 500 M.

Zur Tilgung per 1. Juli 1908 laut Anweisung vom 5. Mai 1908.

Lit. A. Nr. 61. 62 à 5000 M.

Lit. B. Nr. 1533. 1534. 1535. 1536. 1537. 1538. 1539. 1540. 1541. 1542. 1543. 1544. 1545. 1546. 1547 à 1000 M.

Lit. C. Nr. 2041 über 500 M.

Lit. D. Nr. 777. 778 à 200 M.

Zur Tilgung per 1. Januar 1909 laut Anweisung vom 21. November 1908.

Lit. A. Nr. 65. 66 à 5000 M.

Lit. B. Nr. 1601. 1602. 1603. 1604 à 1000 M.
Lit. C. Nr. 2042. 2100. 2127. 2128. 2129. 2130. 2131. 2132. 2133. 2134. 2135. 2136. 2137. 2138. 2220. 2221. 2222. 2223. 2224. 2225. 2238. à 500 M.

Lit. D. Nr. 766. 770. 771. 791 à 200 M.

Summe 2 = 53 700 M.

Hierzu " 1 = 106 600 M.

// 160 300 M.

Auszug

aus der Kontrolle der zu vernichtenden Bundeskultur-Rentenbriefe und Zinsscheine für das Etatsjahr 1909.

Kassierte Bundeskultur-Rentenbriefe.

1. $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe.

Zur Tilgung per 1. Juli 1909 laut Anweisung vom 26. Mai 1909.

Lit. E. Nr. 22 über 5000 M.

Lit. F. Nr. 432. 437. 464. 484. 485. 486. 487. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 507. 508. 509. 510. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 914. 915. 949. 950. 951 à 1000 M.

Lit. G. Nr. 46. 47. 48. 49. 52. 53. 54. 55.

56. 57. 58. 59. 791. 797. 1237. 1238. 1451.
1548 à 500 M.

Lit. H. Nr. 13. 14. 15. 16. 17. 67. 229.
230. 276. 277. 278. 391. 392. 470. 471. 472.
515. 516. 547. 548. 594. 595. 596 à 200 M.

**Zur Tilgung per 1. Januar 1910 laut
Anweisung vom 15. November 1909.**

Lit. E. Nr. 25. 53. 54 à 5000 M.
Lit. F. Nr. 24. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33.
469. 518. 586. 587. 588. 1043. 1148. 1149. 1150.
1151. 1326. 1327. 1328. 1329. 1330. 1331.
à 1000 M.

Lit. G. Nr. 60. 353. 875. 876. 877. 879.
1229. 1230. 1231. 1232. 1233. 1234. 1235. 1236.
1431. 1432. 1638 à 500 M.

Lit. H. Nr. 201. 296. 417. 418. 419. 420.
421. 422. 423. 424. 425. 508. 509. 510. 511.
512. 656. 657. 658. 659 à 200 M.

Summe 1 = 101100 M.

2. 4% Rentenbriefe.

Geloft per 1. Juli 1906.

Lit. B. Nr. 1379 über 1000 M.

Lit. C. Nr. 1331 über 500 M.

Geloft per 1. Januar 1907.

Lit. B. Nr. 1380 über 1000 M.

Geloft per 1. Juli 1909.

Lit. B. Nr. 271. 331. 453. 895. 993. 1229.
1406. 1445. 1519. 1524. 1555. 1561. 1569.
1576 1577 à 1000 M.

Lit. C. Nr. 121. 292. 637. 1108. 1499.
1617. 1823. 1901. 1950. 1969. 1994. 2015. 2066.
2101. 2169. 2173. 2195. 2196. 2236. 2261
à 500 M.

Lit. D. Nr. 183. 756 à 200 M.

Geloft per 1. Januar 1910.

Lit. B. Nr. 4. 77. 347. 620. 929. 958. 1189.
1400. 1405. 1428. 1462. 1493. 1515. 1549. 1585.
1599. 1654 à 1000 M.

Lit. C. Nr. 246. 265. 275. 373. 401. 1098.
1272. 1315. 1883. 1892. 1924. 1995. 2027. 2141.
2157. 2159. 2218. 2278. 2288. 2300. 2317
à 500 M.

Summe 2 = 55400 M.

Hierzu " 1 = 101100 M.

//. 156500 M.

Vorstehendes Protokoll (Nr. 158 meines
Notariatsregisters für 1911) nebst dessen Anlage
C wird hiermit ausgefertigt. Der Ausfertigung
sind die dem Notar übergebenen beglaubigten
Abschriften der Auszüge aus der Kontrolle der
zu vernichtenden Vandeskultur-Rentenbriefe für
die Etatsjahre 1908 und 1909 — Anlagen A
und B — beigeheftet worden.

Demnach ist die Ausfertigung der Direktion
der Vandeskultur-Rentenbank für die Provinz
Schlesien in Breslau übersandt worden.

Breslau, den 16. März 1911.

(Siegel.) gez. Heinrich Willems,

Justizrat und Notar in Breslau,

wird hiermit in Gemäßheit des § 37 des Statuts
der Vandeskultur-Rentenbank für die Provinz
Schlesien vom 22. Juli 1881 zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Breslau, den 21. März 1911.

Direktion der Vandeskultur-Rentenbank für die
Provinz Schlesien.

Freiherr v. Richthofen.

281. Beschluß. Der Kreisausschuß hat in
der Sitzung am 25. d. Mts. auf Grund des § 2
Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli
1891 im Einverständnis der Beteiligten beschloffen,
die Parzelle Kartenblatt VII Nr. 267/120, 366
qm groß, aus dem Gemeindebezirk Polnisch-
Wurbitz auszugemeinden und mit dem Gutsbezirk
Brinitz zu vereinigen.

Die Ungemeindung tritt am 1. April 1911
in Kraft.

Kreuzburg O., den 27. März 1911.

(L. S.)

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez. von Damitz.

282.

Viehstehen.

Festgestellt.

Schweineställe. Kr. Beutten: Schwarzbleh-
bestand des Hüttenarbeiters August Schaudra in
Scharley; Kr. Zabrze: Schweinebestand des Haus-
besitzers August Schmeißel in Ober-Paulsdorf.

Schweinepest. Kr. Reiffe: Schweine des
Schuhmachers Julius Joch in Peterwitz.

Pferdeinfuhr. Kr. Neustadt: Pferde-
bestand des Dom. Buchseldorf.

Erlöschen.

Schweinepest. Kr. Zabrze: auf dem Gehöft
des Häusers Bernhard Pollok in Bielschowitz.

283.

Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der königliche Kronenorden III. Klasse: dem
KreisSchulinspektor Schulrat Weichert in
Besänitz, Kr. Gr. Strehlitz;

der königliche Kronenorden IV. Klasse: dem
Rechnungsrat, Bergfaktor a. D. Oskar
Gobbin in Königshütte O., dem Bahnhofsvor-
steher a. D. Karl Gottwald zu Subinitz,

dem Gutsvorsteher, Gräf. Berginspektor Ignaz
Rastainczik in Radzionkau, Kr. Tarnowitz;

das allgemeine Ehrenzeichen: dem Walzwerk-
Vorschaider Johann Sebastian in Domb,
Kr. Ratowitz, dem Walzer Leopold Pilarski
ebendasselbst, dem Schmied Josef Brilla und
dem Hüttenaufseher Wilhelm Lehme, beide in
Jalence, Kr. Ratowitz, dem penf. Eisenbahn-
unterassistenten Josef Panke zu Ludwigsdorf,
Kr. Reiffe, den penf. Eisenbahnschaffnern

Augustin Pukert zu Bietwiz und Johann Schramel zu Myslowitz, Kr. Rattowitz, dem pens. Eisenbahnbedienster Johann Dieblich zu Pleß, dem pens. Eisenbahnweicheinsteller Josef Potyba zu Ratibor und Nikolaus Settnik zu Zabrze, dem pens. Bahnwärter Albert Kocou zu Sulyna, Kr. Rattowitz und Martin Kubacki zu Zabrze.

Uebertragen: dem Kreis Schulinspektor Dr. Walz in Rattowitz OS. die kommissarische Verwaltung der Seminarlehrerstelle in Braunsberg (Reg. Bezirk Adslin) vom 1. April d. Js. ab, dem Königl. Förster Fiedler in Dambinitz (Oberf. Kreuzburg OS.), die Försterstelle in Schubinitz (Oberf. Dombrowka) v. 1. Juli d. Js. ab.

Besteht: die Königl. Förster Beck in Schubinitz (Oberf. Dombrowka) nach Georgenwert (Oberf. Kreuzburg), Heinelt in Voghütte (Oberf. Bobland) nach Boshfeldt (Oberf. Paruschkowitz), Kother in Boshfeldt nach Voghütte vom 1. Juli d. Js. ab.

Bestätigt: die Wahl des Stadtrats Ernst Brüller in Königshütte OS. als zweiter Bürgermeister der Stadt Oppeln für eine mit dem Lage der Dienstführung beginnende Amtsdauer von zwölf Jahren.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Der kom. Seminarlehrer Berthold Klimke aus Biefenthal, Kr. Plegnitz, in Schomberg, Kr. Neutchen OS., Adam Hink in Zabrze zum Hauptlehrer in Schronowitz, Kr. Groß Strehlitz, Max Knittel aus Königshütte OS. zum Hauptlehrer in Jaroschkowitz, Kr. Pleß.

Lehrer: Georg Hoffmann in Budzisk, Kr. Ratibor, Paul Wittner aus Peterwitz, Kr. Leobischütz, in Königshütte, Josef Herbst aus Orzegow, Kr. Neutchen OS., in Rattowitz, Josef Golombek in Poploun, Kr. Rybnik, Karl Kother aus Poln. Neudorf, Kr. Oppeln, in Oppeln, Karl Wünsch in Polnischwürbitz, Kr. Kreuzburg OS., Alfred Punktke in Jembowitz, Kr. Rosenburg OS., Julius Bulla aus Ostropo, Kr. Gleiwitz, in Baispel, Kr. Rosenburg OS., Hermann Syzla aus Benkowitz, Kr. Ratibor, in Bobret, Kr. Neutchen OS., Richard Wünsch aus Jellowa, Kr. Oppeln, in Hoffberg, Kr. Neutchen OS., Georg Prange in Polnischwürbitz, Kr. Kreuzburg OS., August Ettel aus Glasow, Kr. Rybnik, in Lakowitz, Kr. Neustadt OS., Max Jurczyk in Wolschnitz, Kr. Rybnik, Bernhard Holtschke aus Schoderwitz, Kr. Falkenberg OS., in Gostawitz, Kr. Oppeln, Alfons Plich aus Breslau (Aufst. Regt. 51) in Balzenhalde, Kr. Rattowitz, Josef Wankle in Stupko, Kr. Gleiwitz, Alfred

Gröbger aus Michalkowitz, Kr. Rattowitz, in Polnisch Neudorf, Kr. Oppeln, Theodor Förster aus Schlerokau, Kr. Rybnik, in Königshütte OS., Karl Wyszchowski aus Polnisch Neudorf, Kr. Cosel OS., in Gienzkowitz, Kr. Cosel OS., Josef Kaul aus Stollargowitz, Kr. Tarnowitz, in Knurow, Kr. Rybnik, Heinrich Klimanski aus Gr. Stein, Kr. Gr. Strehlitz, in Borkwitz-Nord, Kr. Falkenberg OS., Wilhelm Halaczek aus Bilschau, Kr. Cosel, in Knurow, Kr. Rybnik, Berthold Braus in Nieder Kunzendorf, Kr. Kreuzburg OS., Paul Vellek aus Kafel, Kr. Oppeln, in Schodnia, Kr. Oppeln.

Lehrerinnen: Anna Settnik in Schoppnitz, Kr. Rattowitz, Elisabeth Behr in Czuchow, Kr. Rybnik, Käthe Latacz in Rattowitz, Elisabeth Görlich aus Hühogühle, Kr. Tarnowitz, in Birutau, Kr. Rybnik, Elise Czerny in Rattowitz, Anselma Franke aus Brinnitz, Kr. Oppeln, in Jellowa, Kr. Oppeln, Olga Strzyschkowski aus Zabrze, in Gleiwitz, Maria Baensch aus Jellowa, Kr. Oppeln, in Gzerwonka, Kr. Rybnik, Elisabeth Kunisch aus Brinnitz, Kr. Oppeln, in Lubwigsdorf, Kr. Neisse, Martha Zimmer aus Karf, Kr. Neutchen, in Oppeln, Elisabeth Wleja aus Antonenhütte, Kr. Rattowitz, in Krappitz, Kr. Oppeln.

Vom Königl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Bestätigt: die Wahl des Zeichenlehrers Alfred Maxter zum Zeichenlehrer an der Oberrealschule zu Rattowitz vom 1. Oktober v. Js. ab, die Wahl des Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Josef Unna zum Oberlehrer an der städt. Höheren Mädchenschule in Rattowitz, vom 1. April d. Js. ab.

Erledigte Schullehrerstellen.

284. Lehrerstelle in Mokrolona, Kreis Groß Strehlitz, zu besetzen am 1. Juli 1911.

Dienstentkommen nach der Befolgsordnung. Familienwohnung.

Meldungen bis 15. Mai an Schulrat Dr. Hahn in Gr. Strehlitz.

Dritte Lehrerstelle an der 6-klassigen Schule in Pshod, Aufsichtsbezirk Oberglogau, zu besetzen am 1. Mai 1911.

Dienstentkommen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wohnung für verheiratete Lehrer.

Erste Lehrerstelle an der 2-klassigen kath. Volksschule in Poruschkowitz, Kreis Tarnowitz, zu besetzen zum 1. April d. J. Mit der Stelle ist eine Familienwohnung verbunden. Gehalt gemäß gesetzl. Bestimmung. Meldungen umgehend an die Kgl. Kreis-Schulinspektion Tarnowitz.

1. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln

Nr. 13.

Ausgegeben Oppeln, den 3. April 1911.

1911

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche aus Oesterreich-Ungarn, wo diese Seuche in einem für den inländischen Viehbestand bedrohlichen Umfange herrscht, wird hiermit auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (N. G. Bl. für 1894 S. 409) und des § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/22. Juli 1905 (Ges. S. für 1905 Seite 318) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Aufhebung der **Landespolizeilichen Anordnung vom 13. Februar d. Jg. (Amtsblatt Seite 63)** bis auf weiteres folgendes angeordnet.

§ 1. Die Einfuhr von tierischem Dünger und

tierischer Jauche aus Oesterreich-Ungarn ist unter der Bedingung gestattet, daß beim Grenzübertritt ein Zeugnis des Ortsvorstandes derjenigen Gemeinde, aus welcher der Dünger oder die Jauche herkommt, darüber beigebracht wird, daß die betreffende Gemeinde (Herkunftsgemeinde) und die Nachbargemeinden frei von Maul- und Klauenseuche sind. Dieses Zeugnis muß alle 6 Tage erneuert werden.

§ 2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die eingangs erwähnte Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verletzt sind, nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 31. März 1911.

Der Regierungspräsident.

Hf XII. 651. von Schwerin.

2. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Nr. 13.

Ausgegeben Oppeln, den 3. April 1911.

1911.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Tollwut.

Da in Kornitz, Kreis Ratibor, ein tollwutkranker Hund frei umhergelaufen ist, wird hierdurch mit Rücksicht auf die vorhandene größere Verbreitung der Tollwut im Regierungsbezirk Oppeln zur Verhütung der weiteren Verschleppung der Seuche auf Grund der §§ 18, 38 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mat 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409 ff.) des § 20 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27 Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357), des Befehles des Herrn Ministers für Landwirtschaft vom 28. Juni 1909 (Amtsblatt Seite 330) und der Bekanntmachung des genannten Herrn Ministers vom 20. Januar 1911 (Amtsblatt Seite 51) folgendes angeordnet:

§ 1. In den Ortschaften Kornitz, Pawlau, Scharbin, Altdorf Gut, Froschowitz Gut, Ober, Neu und Schloß Ottitz, Studzienna, Woinowitz, Sudoll, Bojanom, Borutin, Kranowitz, Strandorf, Kobow, Janowitz, Czypczanow, Defartow, Schammerwitz, Groß und Klein Peterwitz, Hauditz, Ehröm, Ratich, Malau, Polnisch Kramarn, Gammau, Ponienhüz, Czermenzhüz, Silberkopf, Bresnütz, Rudnik, Niedane im Kreise Ratibor,

Stuberwitz, Raticher, Vangenau, Rösling, Anispel, Stolzmüz, Eiglau, Rakau im Kreise Proboschüz;

Tscheidt, Habicht, Pantek, Dollendzin und Mosurau im Kreise Cosel, sind die Hunde an solchen Orten festzulegen oder sicher einzusperrn, die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Beflegung gleichzuwachen ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

§ 2. Im Stadtkreise Ratibor und in den im § 1 nicht genannten Ortschaften des Landkreises Ratibor, sowie in den Ortschaften Kößnitz, Dirschel, Lipitin, Krasniklau, Deutsch Neutirch, Bieskau, Rosen, Rauchwitz, Tschirmlau, Zernau, Bauerwitz, Zülkowitz im Kreise Proboschüz;

Dombroslawitz, Mozlirch Radoschau, Heinrichsdorf, Mierzenzin, Bronin, Dzieslau, Grzendzin,

Czienskowitz, Witoslawitz, Cohnau, Blazewitz, Wistitz und Podlesch im Kreise Cosel, dürfen die Hunde, soweit sie nicht festgelegt oder sicher eingesperrt sind, entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden, oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen unter dauernder Ueberswachung frei umherlaufen.

§ 3. Aus den in §§ 1 und 2 genannten Ortschaften dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgeführt werden.

§ 4. In den im § 2 bezeichneten Ortschaften ist die **Benutzung von Hunden zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeführt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd kann unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs (Jagdhunde außerhalb des Jagdreviers) in den im § 1 bezeichneten Ortschaften festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt, in den im § 2 bezeichneten Ortschaften ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem sicheren Maulkorb unter dauernder Ueberswachung frei umherlaufen. Die gleichen Ausnahmen, wie für Hirten- und Jagdhunde gelten auch für **Polizeihunde während der Zeit ihres Dienstgebrauchs**.

§ 5. Die Züchtung solcher Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufen, kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Mit dem Aufsuchen und Erhängen der Hunde sind Polizeivollzugsbeamte, Förster, Feld- und Waldaufseher sowie Grenzwachbeamte zu beauftragen.

§ 6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft, sie behalten Geltung bis zum 26. Juni d. Jz.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, sofern nicht strengere Strafgesetze verlegt sind, nach §§ 65, 66 des Reichsviehseuchengesetzes bestraft.

Oppeln, den 31. März 1911.

Der Regierungspräsident.

I. F. XII, 634. von Schwerin.

3. Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln.

Nr. 13.

Ausgegeben Oppeln, den 4. April 1911.

1911.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend

Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.
Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In dem Dominium Schreifersdorf und dem zu Dobrua gehörigen Borwerke Neubude im **Kreise Neustadt**, Zernau im **Kreise Leobschütz** und zwar im westlichen Teile bis zum Muchajchen Gasthause und der gegenüberliegenden Stanjetischen Wirtschaft einschließlich, sowie im Gutshof Giffowka und in der Gemeinde Giffowka im **Kreise Rybnik** und zwar in den Gehöften des Gasthausbesizers Kusista, der Besitzer Johann Dschulik, Julie Brainczyk, Anton Koczwaro, Franz Steinudel, Franz Mucha, Paul Juchst, Leopold Magurek, Johann Kaiserel, Paul Waliczka, Franz und Anon Sojowj, Ludwig Solowo, der Wittwen Sommerlik, Mach, Waliczka, der Besitzer Johann Sommerlik, Andreas Hudzicz, Franz Schneider, Josef Waliczka und Franz Gyzsch unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der **Stallperre**.

Bei **dringendem** wirtschaftlichem Bedürfnisse können Ausnahmen von dieser Anordnung durch den **Landrat** angeordnet werden.

§ 2. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten. Die **Einfuhr** von Klauenvieh in die Sperrbezirke kann zum Zwecke der sofortigen Abschächtung vom **Landrat** unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhrung auf Wagen oder mit der Eisenbahn erfolgt.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Dörfern sind die Hunde festzuliegen und das Geflügel so einzusperrn, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den **Seuchengehöften** sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut bedeckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Bleh- und Schweinehallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehflastriern sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften dürfen Milch und Mollereirückstände nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C. oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C. abgegeben werden. Auf Butter und Käse erstreckt sich jedoch dieses Verbot nicht.

§ 7. In den **verseuchten** Ställen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Die Ausfuhr von tierischem Dünger aus den Seuchengehöften ist während der Dauer des Herrschens der Seuche in den betreffenden Gehöften verboten.

§ 9. Es bilden je einen in sich zusammenhängenden Beobachtungsbezirk:

a) Der ganze Kreis Neustadt mit Ausnahme derjenigen Dörfschaften bezw. Ortsteile für welche die Stallperre angeordnet ist;

b) Krapitz und Jwoboczuk im **Kreise Oppeln** und Ditmuth und Blonie im **Kreise Groß Strehlitz**;

c) der ganze Kreis Leobschütz mit Ausnahme derjenigen Dörfschaften und Ortsteile, für welche die Stallperre angeordnet ist;

d) die Dörfschaften Ruptau, Ruptawiek, Mofschentz, Kolonie Zablow, Strbenk, Königsdorf-Zastrzeb, Ober Zastrzeb, Sophienthal, und die in § 1 nicht genannten Gehöfte von Giffowka im **Kreise Rybnik** nebst den zu obigen Dörfschaften gehörenden Borwerke, Ausbauten usw.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist für Schlachtvieh nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu erteilen, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes (in Schlachthofgemeinden auch die Schlachthofverwaltung) von der Ueberführung des Schlachtviehes unter Angabe der Jagd und

Art der Tiere sowie der Nr. des Eisenbahnwagens sofort bei der Erteilung der Ausführungsgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 10. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 11. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 9 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Austrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 9 bezeichneten Ortschaften sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte

aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr anzustellen.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62 Absatz 1 und 2, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 3. April 1911.
Der Regierungspräsident.

J. B.
Graf von Stosch.

If. XII. 699.